



Häufig gestellte Fragen zur Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung in der ab 1. August 2025 gel- tenden Fassung

Stand: 1. August 2025

Vorbemerkung:

Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 JAPO der Prüfungsausschuss für die Zweite Juristische Staatsprüfung. Ihm obliegt auch die Entscheidung, wann ein Hilfsmittel unzulässig ist und seine Benutzung oder sein Besitz als Unterschleif gemäß § 11 JAPO zu werten ist. Der Prüfungsausschuss wird jedoch lediglich ex post bei Verdachtsfällen tätig, die ihm vom Landesjustizprüfungsamt vorgelegt werden. Unter dieser Prämisse hat das Landesjustizprüfungsamt zu häufig gestellten Fragen nachstehende Antworten verfasst.

Eine Ergänzungslieferung beziehungsweise Neuauflage eines der zugelassenen Hilfsmittel soll kurz vor oder kurz nach Beginn der schriftlichen Prüfung erscheinen. Ist diese Ergänzungslieferung beziehungsweise diese Neuauflage ein zulässiges Hilfsmittel?

Nach Abschnitt III Nr. 3 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS sind Ergänzungslieferungen und Neuauflagen von Hilfsmitteln, die später als 14 Tage vor dem ersten Prüfungstag des schriftlichen Teils erscheinen, nicht zugelassen. Zugelassen sind für die schriftliche Prüfung daher alle Hilfsmittel, die bis 14 Tage vor dem ersten Prüfungstag allgemein erhältlich sind.

Eine Ergänzungslieferung beziehungsweise Neuauflage eines der zugelassenen Hilfsmittel soll kurz vor meinem Termin zur mündlichen Prüfung erscheinen. Ist diese Ergänzungslieferung beziehungsweise diese Neuauflage ein zulässiges Hilfsmittel?

Nach Abschnitt III Nr. 3 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS sind am Tag des individuellen Termins des mündlichen Teils eines Prüfungsteilnehmers erscheinende Ergänzungslieferungen und Neuauflagen von Hilfsmitteln nicht zugelassen. Zugelassen sind für die mündliche Prüfung daher alle Hilfsmittel, die einschließlich des letzten Tages vor dem individuellen Prüfungstermin allgemein erhältlich sind.

In einem bestimmten Rechtsgebiet steht eine wichtige Änderung der Gesetzeslage bevor. Existiert eine Anweisung, welche Rechtslage in der schriftlichen Prüfung zugrunde zu legen ist; und welche Fassung soll das Hilfsmittel haben, das ich zur Staatsprüfung mitbringe?

Soweit der Bearbeitungsvermerk nichts anderes bestimmt, ist der Prüfung die Rechtslage zugrunde zu legen, die sich am Tag der Bearbeitung aus dem zugelassenen Hilfsmittel in der zur Prüfung aktuellen Fassung ergibt. Dies gilt auch für das Steuerrecht. Der Prüfungsausschuss für die Zweite Juristische Staatsprüfung stellt in jedem Fall sicher, dass die

Aufgaben anhand der zugelassenen Hilfsmittel in der zur Prüfung aktuellen Fassung lösbar sind, oder sorgt auf andere Weise dafür, dass die einschlägigen Normen in der Prüfung zur Verfügung stehen.

Ich würde bei der Prüfung gerne zwei Exemplare eines Kommentars benutzen. Muss ein Exemplar der aktuellen Auflage entsprechen und müssen die Exemplare aus zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Auflagen stammen?

Nach Abschnitt III Nr. 2 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS können von allen gebundenen Hilfsmitteln zwei verschiedene Auflagen zur Prüfung mitgebracht werden. Bei diesen Auflagen muss es sich weder um zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Auflagen handeln noch muss zwingend eines der Exemplare der aktuellen Auflage entsprechen; gleichwohl ist es empfehlenswert, zur Prüfung die Hilfsmittel in der aktuellen Fassung mitzubringen.

Von Loseblattsammlungen darf nach Abschnitt III Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS jeweils nur ein Exemplar zur Prüfung mitgebracht werden.

Der Ordner meiner Loseblattsammlung lässt sich nicht mehr schließen. Darf ich einen Teil aussortieren und in einem zweiten Ordner mitbringen?

Nein. Es ist nicht zulässig, einen Teil einer Loseblattsammlung separat zur Prüfung mitzubringen, sei es einfach in loser Form oder in einem Schnellhefter/Ordner. Nach Abschnitt III Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS ist von den zugelassenen Loseblattsammlungen jeweils nur ein Exemplar zulässig. Eine Ausnahme besteht nach Abschnitt III Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS lediglich hinsichtlich der zuletzt erschienenen Ergänzungslieferung.

Zwar macht es auf der anderen Seite ein in Form einer Loseblattsammlung vorliegendes Hilfsmittel nicht unzulässig, wenn Seiten entfernt werden, das Hilfsmittel also nur in reduzierter Form mitgebracht wird. Es ist allerdings dringend davon abzuraten, Gesetze auszusortieren, da Gegenstand einer Prüfungsarbeit auch unbekannte Normen sein können (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 3 JAPO).

Darf ich die Reihenfolge der Gesetze in meiner Loseblattsammlung ändern?

Gegen die Änderung der Reihenfolge der Gesetze in einer Loseblattsammlung bestehen keine Bedenken. So kann etwa das BGB in die Mitte der Loseblattsammlung Habersack, Deutsche Gesetze, einsortiert werden.

Bei einem meiner Hilfsmittel fehlen einige Seiten. Darf ich diese durch Kopien ergänzen? Darf ich zwei Exemplare dieses Hilfsmittels in der gleichen Auflage mitbringen?

Fehlende Seiten dürfen nicht durch Kopien ergänzt werden. Hiervon können keine Ausnahmen gemacht werden, und zwar auch nicht bei Fehldrucken. Kann ein neues Exemplar des Hilfsmittels nicht mehr angeschafft werden, kann hinsichtlich aller gebundenen Hilfsmittel zusätzlich zu dem fehlerhaften Exemplar ein weiteres Exemplar in einer anderen Auflage zur Prüfung mitgebracht werden; ein weiteres Exemplar in der gleichen Auflage wäre aber nach Abschnitt III Nr. 2 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS unzulässig. Bei Loseblattsammlungen darf nach Abschnitt III Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS von vornherein nur ein Exemplar zur Prüfung mitgebracht werden; hier besteht in der Regel aber die Möglichkeit, bei dem Verlag die fehlenden Seiten nachzubestellen.

Einer der namensgebenden Verfasser eines der in der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS genannten Hilfsmittel hat sich geändert. Hat dies Auswirkungen darauf, welche Auflage des Hilfsmittels zulässig ist?

Änderungen des namensgebenden Verfassers, zum Beispiel "Thomas Fischer" anstelle von ehemals "Tröndle/Fischer", oder „Huff/Löwe, Anwaltliches Berufsrecht 2020“ (Reguvis)

anstelle von „Horn/Huff, Berufsrecht der Anwaltschaft“ (DAV) haben auf die Zulässigkeit des Hilfsmittels keine Auswirkungen.

Darf ich in meinen Hilfsmitteln meinen Namen anbringen?

Ja, das Anbringen des eigenen Namens stellt keine unzulässige Kommentierung dar.

Welche Eintragungen sind generell unzulässig?

Generell unzulässig sind nicht nur jegliche Wortanmerkungen, sondern auch Abkürzungen, Symbole und andere Kennzeichnungen, die diese ersetzen sollen, wie zum Beispiel "a" oder "~" für "analog", "+" für "anwendbar", "-" beziehungsweise Streichung, "()", "[]" oder "< >" für "nicht anwendbar", "u." beziehungsweise "&" für "und", "?" beziehungsweise "!" für die Kennzeichnung eines Problems oder "→" beziehungsweise "=" für die Kennzeichnung einer Schlussfolgerung. Da jeder Prüfungsteilnehmer selbst für die Ordnungsgemäßheit seiner Hilfsmittel verantwortlich ist, wird bei verbleibenden Zweifeln dazu geraten, auf die fragliche(n) Kommentierung(en) zu verzichten.

Mein Hilfsmittel enthält Flecken bzw. ist auf einer Seite eingerissen. Ist das zulässig?

Wenn es sich erkennbar nur um eine versehentlich erfolgte Verschmutzung bzw. Beschädigung des Hilfsmittels handelt, dann stellt dies keine unzulässige Eintragung dar. Das Hilfsmittel bleibt in diesen Fällen zulässig.

Wann liegt eine Verweisung auf Normen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS vor?

Eine Verweisung auf Normen im Sinne von Abschnitt IV Ziffer 1. der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS liegt vor, wenn die vom Prüfungsteilnehmer kommentierte Norm einen Ausgangspunkt in dem Inhalt des Hilfsmittels, an welchem diese angebracht wird, hat und mit diesem im Zusammenhang steht.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei diesem Inhalt um den Gesetzestext, den Text der Kommentierung oder einen sonstigen im Hilfsmittel abgedruckten Text handelt. Es ist daher auch zulässig, an Worte, die im Einleitungstext oder im Inhalts- oder Sachverzeichnis eines zugelassenen Hilfsmittels stehen, Normverweisungen anzubringen.

Jedoch muss die Kommentierung den übrigen Anforderungen von Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS genügen. Sie darf dementsprechend insbesondere nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

Eine Verweisung liegt mangels sachlichen Zusammenhangs jedenfalls bei sogenannten "freien" Kommentierungen nicht vor, welche beispielsweise dann gegeben sind, wenn auf eine freie Seite im Hilfsmittel ein Prüfungsschema geschrieben wird.

Darf ich in der Formularsammlung Kroiß/Neurauter handschriftliche Verweisungen anbringen beziehungsweise Unterstreichungen vornehmen?

Ja. Die Hilfsmittelbekanntmachung ZJS wurde zum 1. August 2025 dahingehend geändert, dass auch in der Formularsammlung Kroiß/Neurauter handschriftliche Verweisungen angebracht und Unterstreichungen vorgenommen werden dürfen.

Welche Bestandteile darf eine Verweisung auf Normen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS enthalten?

Unter die zugelassenen handschriftlichen Verweisungen auf Normen fallen sämtliche zur Konkretisierung der jeweiligen Norm erforderlichen Angaben, wie zum Beispiel "§" oder "Art.", "BGB", "StGB" und "f." oder "ff." für "(fort)folgende". Beispiel für eine zulässige Verweisung: "§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB" oder "§ 263 III 2 Nr. 1 StGB".

Nicht zulässig ist es, die Ordnungsnummer der jeweiligen Textsammlung, unter der die Norm zu finden ist, mit anzugeben. Beispiel für eine unzulässige Verweisung "Art. 1 Abs. 1 c) BayImSchG (Z/T 348)".

Zur Bezeichnung von Normen dürfen nur die amtlichen Gesetzesbezeichnungen, die amtlichen Abkürzungen oder in Rechtsprechung und Literatur übliche Abkürzungen verwendet werden (z. B. ZPO, EGBGB, VV-RVG usw.). Selbst ausgedachte Abkürzungen sind nicht zulässig.

Es darf auf sämtliche Normen verwiesen werden, unabhängig davon, ob diese in den zugelassenen Hilfsmitteln abgedruckt sind oder nicht (z. B. Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates).

Darf ich auch auf Verwaltungsvorschriften verweisen?

Verweise auf Verwaltungsvorschriften sind zulässig. Beispielsweise darf auf die RiStBV, die MiStra sowie die TA Lärm und TA Luft verwiesen werden.

Darf ich in meinen Hilfsmitteln auch Worte durchstreichen?

Nein, bei Durchstreichungen handelt es sich um unzulässige Eintragungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS. Erlaubt sind nur Unterstreichungen.

Darf ich farbliche Verweisungen auf Normen beziehungsweise Unterstreichungen in meinen Hilfsmitteln vornehmen?

Nein, farbliche Verweisungen auf Normen beziehungsweise farbliche Unterstreichungen oder Markierungen mit Textmarker sind unzulässig. Zulässig sind allein Verweisungen auf Normen mit Bleistift sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift.

Wie viele Verweisungen auf Vorschriften beziehungsweise Unterstreichungen darf ich aufnehmen?

Zulässig sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro (aufgeschlagener) Doppelseite mit Bleistift auf Normen. Jede Norm (Zahl) zählt als eine Verweisung. Eine Verbindung zweier oder mehrerer Normen durch Kommata ist zulässig, sofern dies nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dient. Dies stellt allerdings zwei oder gegebenenfalls mehr Verweisungen dar. Beispiele: "§§ 223, 227 StGB" zählt als zwei Verweisungen, "§§ 280, 283, 275" zählt als drei Verweisungen.

Als eine Verweisung zählt die Kommentierung einer Norm auch dann, wenn diese mit einem oder mehreren Absätzen, Sätzen, Nummern oder Alternativen aufgeführt wird. Beispiele: "§ 280 I 2" zählt als eine Verweisung, ebenso "§ 323 Abs. 2, Abs. 3 BGB" sowie "§ 812 I S. 1 Alt. 1, S. 2 Alt. 1"). Mehrere Normen zählen auch hier wiederum als mehrere Verweisungen. Beispiel: "§§ 280 I, III, 281" zählt als zwei Verweisungen.

Wird innerhalb einer Norm auf einen Absatz, Satz oder eine Nummer bzw. Alternative derselben Norm verwiesen, zählt dies als eine Verweisung. Dies gilt auch dann, wenn auf mehrere Absätze, Sätze, Nummern bzw. Alternativen derselben Norm verwiesen wird. Beispiele: "Abs. 2" neben § 323 Abs. 1 BGB oder "II, III" neben § 323 Abs. 1 BGB stellen jeweils eine Verweisung dar.

Wird die Kommentierung einer Norm durch "f." oder "ff." ergänzt, zählt dies nicht zusätzlich, es liegt weiterhin nur eine Verweisung vor. Beispiele: "§§ 242 f. StGB" oder "§§ 249 ff. StGB" ist jeweils eine Verweisung.

Unterstreichungen dürfen zusätzlich zu den 20 Verweisungen auf Normen angebracht werden. Eine zahlenmäßige Obergrenze für Unterstreichungen existiert nicht.

Wann dienen Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen der Umgehung des Kommentierungsverbots?

Verweisungen auf Normen beziehungsweise Unterstreichungen dienen der Umgehung des Kommentierungsverbots i.S.v. Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS, wenn ihnen eine über die Verweisung oder Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommt (Beispiele: Zahlenhinweis mit oder ohne Paragraphenzeichen für analog oder direkt anwendbar, Zahlenhinweis links oder rechts der Vorschrift für Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung). Dagegen ist es grundsätzlich zulässig, Verweisungen direkt an demjenigen Wort einer Vorschrift, auf das sie sich beziehen, anzubringen, also zum Beispiel auch zwischen den Zeilen einer Vorschrift. Da jeder Prüfungsteilnehmer selbst für die Ordnungsgemäßheit seiner Hilfsmittel verantwortlich ist, wird bei verbleibenden Zweifeln dazu geraten, auf die fragliche(n) Kommentierung(en) zu verzichten.

Darf ich meine Hilfsmittel mit Reitern/Einmerkern/Registern und Haftzetteln versehen?

Reiter/Einmerker/Register bzw. Haftzettel sind nach Abschnitt IV Nr. 3 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS zulässig, sofern sie ausschließlich Normen beinhalten, zum Beispiel "BGB" oder "§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB". Die Reiter/Einmerker/Register bzw. Haftzettel dürfen nicht mit anderen Worten als Gesetzesbezeichnungen beschriftet werden, insbesondere nicht mit "Rn.", "Vorbemerkung" oder "Sachverzeichnis".

Reiter/Einmerker/Register bzw. Haftzettel dürfen außerdem nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen, d.h. sie dürfen nicht so angebracht werden, dass sie einen über das bloße Erleichtern des Auffindens hinausgehenden Sinn enthalten. Auch vorgedruckte, im Buchhandel erhältliche Register sind grundsätzlich zulässig, wenn sie den vorstehend erläuterten Anforderungen genügen, ebenso Lesebändchen. Selbiges gilt für farbige Register.

Auch die Verwendung unbeschriebener Reiter/Einmerker/Register bzw. unbeschriebener Haftzettel ist zulässig. Unbeschriebene Reiter/Einmerker/Register bzw. unbeschriebene Haftzettel unterliegen auch während der Prüfung den Kommentierungsbeschränkungen nach Abschnitt IV Nr. 3 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS.

Darf ich verschiedenfarbige Reiter/Einmerker/Register bzw. Haftzettel verwenden?

Unter den Voraussetzungen des Abschnitts IV Nr. 3 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS dürfen auch unterschiedlich farbige Reiter/Einmerker/Register bzw. Haftzettel verwendet werden (z.B. für das BGB ein gelbes Register, für das StGB ein rotes Register). Es ist auch zulässig, innerhalb eines Gesetzes verschiedenfarbige Reiter/Einmerker/Register bzw. Haftzettel zu verwenden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Farbwahl lediglich der Erleichterung des Auffindens dient und ihr keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt. Wird also mit der Farbe eine Bedeutung verknüpft, die man nicht ins Gesetz schreiben dürfte, wäre dies unzulässig. Geht es aber nur darum, z.B. anhand der Gliederung des Gesetzes in Bücher/Abschnitte oder ähnliches unterschiedliche Farben zu verwenden, ist dies zulässig.

Darf ich in meinem Hilfsmittel bedruckte, handgeschriebene und unbedruckte Register kombinieren?

Es bestehen keine Bedenken dagegen, in einem Hilfsmittel oder innerhalb eines Gesetzes verschiedene bedruckte oder auch handgeschriebene bzw. unbedruckte Register zu verwenden. Voraussetzung ist, dass die Art und Weise der Registerverwendung keine über die bloße Erleichterung des Auffindens der entsprechenden Normen hinausgehende Bedeutung hat und die Verwendung auch im Übrigen den Anforderungen des Abschnitts IV Nr. 3 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS entspricht.

Darf ich im Kommentar Register zu Normen anbringen, die an dieser Stelle zwar nicht abgedruckt sind, jedoch kommentiert werden?

Es ist unter Beachtung der weiteren Vorgaben des Abschnitts IV Nr. 3 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS zulässig, Register zu in Kommentaren nicht abgedruckten, aber kommentierten Normen anzubringen, z.B. Register zum TzBfG im Grüneberg. Diese Register dürfen auch mit dort nur kommentierten Normen beschriftet sein. Die entsprechenden Normen müssen an der Stelle im Kommentar aber tatsächlich kommentiert sein und dürfen dort nicht lediglich erwähnt werden.

Der Verlag hat einem zugelassenen Hilfsmittel eine Synopse/Anlage beigegeben. Darf ich diese zur Prüfung mitbringen?

Beilagen (zum Beispiel Synopsen, Berichtigungen und Nachträge), die zugelassenen Hilfsmitteln beziehungsweise Ergänzungslieferungen zu diesen bereits beim Verkauf vom Verlag beigegeben werden, sind keine Beilagen im Sinne von Abschnitt IV Nr. 2 Satz 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS, sondern Bestandteil des Hilfsmittels und damit zulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Beilagen dem betroffenen Hilfsmittel schon bei seinem ersten Erscheinen oder erst später vom Verlag beim Verkauf beigegeben werden. Nicht zulässig ist es jedoch, Berichtigungen und Nachträge, die der Verlag in seinem Internetauftritt veröffentlicht, auszudrucken und zur Prüfung mitzubringen.

Der Verlag hat in seinem Internetauftritt eine Ergänzung zu einem der zulässigen Hilfsmittel veröffentlicht. Darf ich diesen Text ausdrucken und zur Prüfung mitbringen?

Nein, es handelt sich bei diesem Zusatz um eine Beilage nach Abschnitt IV Nr. 2 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS. Die Ergänzung ist ein unzulässiges Hilfsmittel.

Wie muss ein zulässiger Kalender aussehen?

Ein Kalender ist nach Abschnitt I Nr. 1.7 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS jedenfalls zulässig, wenn er das Jahr lediglich nach Monaten, Wochen, Tagen und entsprechenden Daten darstellt. Unschädlich ist es, wenn gleichzeitig Feiertage und Schulferien ausgewiesen werden. Beschränkt sich der Kalender auf die vorgenannten Inhalte, sind sowohl die Herkunft als auch die Gestaltung des Kalenders unerheblich. Es ist daher auch zulässig, einen Kalender aus dem Internet auszudrucken.

Wie viele Kalender darf ich zur Prüfung mitbringen?

Es existieren keine Bestimmungen dazu, wie viele Kalender zur Prüfung mitgebracht werden dürfen. Es ist jedoch ratsam, zumindest einen Kalender zum aktuellen und zum vergangenen Jahr mitzubringen.

Darf ich in einem Kalender handschriftliche Verweisungen anbringen beziehungsweise Unterstreichungen vornehmen?

Nein, für Kalender gilt nach Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS ein umfassendes Kommentierungsverbot.

Darf ich Kopfhörer zur Geräuschunterdrückung bei der Prüfung verwenden?

Es ist zulässig, Lärmschutzkopfhörer zu verwenden, sofern diese keinerlei technische Fähigkeiten aufweisen und sich insbesondere auch nicht mit einem Mobiltelefon oder einem ähnlichen Gerät oder Netzwerk verbinden lassen (die Kopfhörer dürfen keine Sende- und/oder Empfangsfunktion haben). Die Kopfhörer dürfen allein aufgrund ihres Materials der Schalldämmung dienen, nicht aber, weil entsprechende Töne abgegeben werden. Kopfhörer mit integriertem Lautsprecher oder Mikrofon sowie sog. Noise-Cancelling-Kopfhörer mit Geräuschunterdrückungsfunktion sind daher als technische Hilfsmittel von vornherein unzulässig. Auch im Fall der Verwendung zulässiger Kopfhörer muss damit

gerechnet werden, dass eine Prüfungsaufsicht die Kopfhörer daraufhin kontrolliert, ob es sich hierbei um ein unzulässiges Hilfsmittel handelt.

Darf ich eine Uhr zur Prüfung mitbringen?

Die Verwendung von Uhren, auch eines Weckers, ist grundsätzlich möglich. Dies gilt sowohl für Uhren mit einer analogen als auch für solche mit einer digitalen Anzeige von Uhrzeit und Datum. Die Uhren dürfen aber nicht in der Lage sein, mit anderen Geräten zu kommunizieren. Sie dürfen also keine Sende- oder Empfangsfunktion haben. Smartwatches sind in jedem Fall unzulässig (Abschnitt II Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS).

Darf ich zur mündlichen Prüfung auch Kommentare mitbringen?

In der mündlichen Prüfung sind die in der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS unter Abschnitt I Nr. 1 und Nr. 3 genannten Hilfsmittel zugelassen. Die in Abschnitt I Nr. 2 genannten Hilfsmittel ("im schriftlichen Teil zusätzlich"), also die dort genannten Kommentare und die Formularsammlung, sind hier nicht zugelassen.